

Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 2. Oktober 1991, Vormittag
Mercredi 2 octobre 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hänsenberger

Präsident: Unser Vizepräsident, Jakob Schönenberger, wird heute 60jährig. Ich gratuliere Herrn Schönenberger herzlich zu seinem Geburtstag und wünsche ihm im Namen des ganzen Rates alles Gute. (Beifall)

88.066

Bäuerliches Bodenrecht Droit foncier rural

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 722 hiervor – Voir page 722 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1991
Décision du Conseil national du 26 septembre 1991

Schoch, Berichterstatter: Wir absolvieren heute hoffentlich die letzte Runde in diesem nicht ganz frictionslosen Differenzbereinigungsverfahren. Die zweitletzte Runde in unserem Rat hat – wie Sie sich zweifellos noch erinnern – vor gut einer Woche, am 23. September, stattgefunden. Seither hat der Nationalrat getagt, und ich darf hier feststellen, dass er die Voraussetzungen für die definitive Bereinigung der Differenzen weitgehend geschaffen hat. Der Nationalrat ist uns weitgehend entgegengekommen.

Nach den Beschlüssen des Nationalrates verbleiben noch vier Differenzen von unterschiedlichem Gewicht. Ihre Kommission hat am vergangenen Montag abend wieder getagt, in leider dürtiger Besetzung, das mag auch noch gesagt sein. Ihre Kommission beantragt Ihnen nun, bei drei oder – wenn Sie wollen – bei zweieinhalb Differenzen zuzustimmen, und nur in einem einzigen Punkt beantragt sie, an unserem früheren Entscheid festzuhalten.

Bevor ich auf die Einzelheiten der Differenzbereinigung eintrete, möchte ich noch eine Information weitergeben, die wahrscheinlich vor allem Herrn Bundesrat Koller interessiert. Ich habe schon vor Wochenfrist darauf hingewiesen, dass sich am Horizont ein Referendum abzeichnet. Mittlerweile bin ich in den Besitz eines Rundschreibens gelangt, von dem ich nicht weiß, ob es mir gezielt oder irrtümlich zugestellt worden ist. Jedenfalls werde ich eingeladen, mich an einem provisorischen Aktionskomitee gegen das neue bäuerliche Bodenrecht zu beteiligen. Ich habe aber bereits gesagt – und zwar schon bei der letzten Runde –, dass ich hinter den Beschlüssen unseres Rates und damit zum neuen bäuerlichen Bodenrecht stehe. Aber ich möchte auch festhalten, dass ich es nach wie vor nicht als tragisch empfinde, wenn die Vorlage dem Volk zur Genehmigung vorgelegt würde. Das entspricht meinem und zweifellos auch Ihrem Demokratieverständnis.

A. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) A. Loi fédérale sur le droit foncier rural (LDFR)

Art. 9 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Die erste Differenz besteht in Artikel 9, wo der Nationalrat ursprünglich einen neuen Absatz 2 eingefügt hatte, mit dem sich unser Rat nicht anfreunden konnte.

Der Nationalrat hat diesen Absatz 2 nun gestrichen. Er kommt uns damit entgegen. Allerdings hat er in Artikel 9 gleichzeitig auch die Litera a von Absatz 1 gestrichen. Auf der Fahne sehen Sie, was diese Streichung materiell bedeutet. Ich bin persönlich der Meinung – und das ist auch die einhellige Meinung der Kommission –, dass auf Litera a von Absatz 1 verzichtet werden kann und dass es deshalb keinen Grund gibt, sich nicht dem Nationalrat anzuschliessen.

Die Kommission beantragt Ihnen also Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Bst. d

Antrag der Kommission

.... Grundstücks ausserhalb der Bauzone dient. Das

Art. 61 let. d

Proposition de la commission

.... agricole situé en dehors de la zone à bâtir, si ce moyen

Schoch, Berichterstatter: Hier geht es um die ursprünglich durch unseren Rat neu eingefügte Litera d, wonach eine Ausnahme vom Realteilungs- oder Zerstückelungsverbot bewilligt werden kann, wenn es darum geht, von einem landwirtschaftlichen Grundstück einen kleinen Teil abzutrennen und einem nichtlandwirtschaftlichen Grundstück zuzuschlagen.

Die nationalrätliche Kommission hat sich dieser Ausnahmenorm nicht anzuschliessen wollen, lenkt nun aber ein, wobei sie allerdings unsere ursprüngliche Formulierung noch durch die drei Worte «ausserhalb der Bauzone» ergänzt hat. Das Plenum des Nationalrates ist dann aber seiner Kommission nicht gefolgt und hat am ursprünglichen nationalrätlichen Beschluss festgehalten, dies nicht mit einem sehr überzeugenden, sondern eher einem Zufallsmehr.

Die Kommission unseres Rates ist jetzt auf das zurückgekommen, was die nationalrätliche Kommission beschlossen hatte, und schlägt Ihnen mit der nationalrätlichen Kommission vor, die drei Worte «ausserhalb der Bauzone» – Sie sehen das auf der Fahne – einzufügen. Wir sind der Meinung – und wir haben auch schon ein bisschen vorventiliert –, dass der Nationalrat dieser ergänzten Formulierung von Litera d von Artikel 61 zustimmen wird und ohne weiteres auch zustimmen kann.

Die Kommission beantragt Ihnen also, zwar eine Differenz aufrechtzuerhalten, aber materiell das zu beschliessen, was aus der Fahne zu ersehen ist, und damit die Voraussetzung für die definitive Bereinigung dieser Differenz zu schaffen.

Angenommen – Adopté

Art. 64a Abs. 1 Bst. f

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Schönenberger, Cavelty, Rüesch)

Festhalten

Art. 64a al. 1 let. f

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Schönenberger, Cavelty, Rüesch)

Maintenir

Schoch, Berichterstatter: Hier geht es um die Frage, ob Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung zu bewilligen seien, wenn für ein landwirtschaftliches Grundstück oder ein landwirtschaftliches Gewerbe trotz öffentlicher Ausschreibung kein Angebot eines Selbstbewirtschafters vorliegt.

Wir haben diese Norm ursprünglich so beschlossen. Der Nationalrat hat sie gestrichen und wollte auch in der zweiten Runde der Differenzbereinigung nicht auf diese Streichung zurückkommen.

In der dritten Runde hat der Nationalrat einzulenken versucht und unseren seinerzeitigen Beschluss noch etwas ergänzt, dies in der Meinung, mit dieser Ergänzung Missbräuche vermeiden und Missbräuchen vorbeugen zu können. Sie sehen auf der Fahne, dass es bei der Ergänzung wiederum um eine Einschreibung geht. Die neu beschlossene Fassung von Litera f (Fassung des Nationalrates) würde dann lauten, dass bei fehlender Selbstbewirtschaftung die Bewilligung zu erteilen ist, wenn «trotz öffentlicher Ausschreibung zu einem nicht übersetzten Preis (Artikel 65) kein Angebot eines Selbstbewirtschafter vorliegt».

Der Nationalrat ist der Auffassung, dass mit dieser Einschreibung («zu einem nicht übersetzten Preis») doch eine gewisse Gewähr dafür besteht, dass Missbräuche ausgeschlossen werden, und dieser Auffassung hat sich die Mehrheit Ihrer Kommission angeschlossen.

Ich muss Ihnen aber zugestehen, dass die Mehrheit hauchdünn, nämlich nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten, zustande kam. Eine Minderheit, die personell gleich stark besetzt war, beantragt Festhalten an unserer ursprünglichen Formulierung. Herr Schönenberger wird jetzt den Standpunkt dieser Minderheit vertreten.

Schönenberger, Sprecher der Minderheit: Der Kommissionspräsident hat Ihnen die Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit bereits aufgezeigt. Es geht um die Frage: Soll der vom Nationalrat vorgeschlagene Zusatz «zu einem nicht übersetzten Preis» ins Gesetz aufgenommen werden? Die Minderheit beantragt Ihnen, auf diesen Zusatz zu verzichten, weil er völlig überflüssig ist. Die Fassung des Ständerates ist absolut klar; wenn «trotz öffentlicher Ausschreibung kein Angebot eines Selbstbewirtschafter vorliegt», kann eine Ausnahmewilligung erteilt werden. Daran ändert der Zusatz «zu einem nicht übersetzten Preis» überhaupt nichts, denn es ist ja ganz selbstverständlich, dass eine landwirtschaftliche Liegenschaft nicht zu einem übersetzten Preis verkauft werden kann – darin liegt ja gerade die Absicht des Gesetzgebers. Es ist also selbstverständlich: Ein übersetzter Preis kommt nicht in Frage.

Nun gibt es eine weitere Überlegung, die mich dazu bewegt, an der Fassung des Ständerates festzuhalten: Es ist die Tatsache, dass nach der Fassung des Nationalrates in jedem Inserat der Verkaufspreis angegeben werden müsste. Wir sind der Auffassung, dass es sich nicht rechtfertigt, einen Verkäufer zu verpflichten, den Kaufpreis öffentlich bekanntzugeben. Sie können sich ohnehin fragen, wie der Beweis dafür erbracht wird, dass eine öffentliche Ausschreibung stattgefunden und sich kein Selbstbewirtschafter gemeldet hat; schon das ist höchst fraglich. Ich bitte Sie also, das Gesetz jetzt nicht noch weiter zu verkomplizieren, denn es hat keinen Sinn, so zu legiferieren, dass die Vorschriften letztlich gar nicht mehr vollzogen werden können.

Ich möchte Sie daher bitten, festzuhalten und mit der Minderheit zu stimmen.

Bundesrat Koller: Wir sind hier wirklich auf der Zielgeraden und sollten daher nicht noch unnötige Differenzen schaffen, mit dem Risiko, das Ziel, nämlich die Schlussabstimmung am Freitag, nicht zu erreichen.

Aus diesem, aber auch aus einem sachlichen Grund möchte ich Sie bitten, dem Kompromissvorschlag des Nationalrates zuzustimmen. Der Nationalrat ist Ihnen in dieser Frage sehr weit entgegengekommen. Ursprünglich wollte er von dieser Litera f gar nichts wissen. Dies hatte zwei Gründe: Auf der einen Seite haben uns die Experten, vor allem Herr Popp, gesagt, es sei ein sehr unwahrscheinlicher Fall, dass sich kein

Selbstbewirtschafter für ein Grundstück oder ein Gewerbe finde, das zu einem nicht übersetzten Preis verkauft werde; das ist das eine. Auf der anderen Seite hat der Nationalrat immer befürchtet, dies könnte ein Einfallstor für Umgehungen und gegen das Prinzip des Selbstbewirtschafters sein, weil man allenfalls Selbstbewirtschafter, die Interesse am Erwerb haben, mit Zahlungen von einer Offerte abhalten könnte. Das war der ursprüngliche Grund, weshalb der Nationalrat hievon nichts wissen wollte. Nun ist er Ihnen entgegengekommen. Sie hatten – das musste man von Anfang an zugeben, und das haben wir auch festgehalten – die Logik auf Ihrer Seite.

Der Nationalrat kommt Ihnen jetzt entgegen, möchte aber, weil er diese Missbrauchsgefahr sieht, eine ergänzende Präzisierung befügen, nämlich dass «trotz öffentlicher Ausschreibung zu einem nicht übersetzten Preis» kein Angebot eines Selbstbewirtschafter vorliegt. Mit dieser Ergänzung möchte der Nationalrat bewirken, dass nicht zu einem übersetzten Preis inseriert wird. Wenn zu einem übersetzten Preis inseriert wird, kann man zwar wie Herr Vizepräsident Schönenberger sagen, dass die Bewilligungsbehörde die Bewilligung nicht erteilen werde. Aber eine Ausschreibung zu einem übersetzten Preis kann natürlich auch zur Folge haben, dass sich Selbstbewirtschafter, die an sich ein Interesse hätten, von diesem Preis derart beeindrucken lassen, dass sie sich gar nicht melden. Deshalb haben wir wirklich Anlass, diese Präzisierung ins Gesetz aufzunehmen und damit allfällige Missbräuche zu verhindern.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

20 Stimmen
11 Stimmen

Art. 65 Abs. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 65 al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei Artikel 65 um eines der Kernstücke zumindest des öffentlich-rechtlichen Teils geht.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen, die einen Zuschlag von 5 Prozent vorsieht. Der Nationalrat ist effektiv weitgehend dem Ständerat entgegengekommen. Wir machen jetzt eine kleine Konzession in bezug auf die Höhe des Zuschlages.

Angenommen – Adopté

Art. 69

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Artikel 69 war ein Zankapfel, an dem sich die beiden Räte halbwegs die Zähne ausgebissen haben. Jetzt lenkt im Prinzip der Nationalrat ein. Er verschiebt aber den Artikel 69 aus rein ordnungstechnischen Gründen etwas weiter nach hinten und ordnet ihn neu als Artikel 87a ein. Gleichzeitig werden in den Absätzen 2 und 3 zwei Halbsätze eingeschoben, nämlich die Halbsätze, wonach dem Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten ebenfalls Entscheide mitzuteilen sind beziehungsweise Rechtsmittelkompetenzen zustehen.

Angenommen – Adopté

Art. 79 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 79 al. 1*Proposition de la commission*

Maintenir

Schoch, Berichterstatter: Artikel 79 ist die letzte effektiv verbleibende echte Differenz. Ins gleiche Kapitel gehören auch die Artikel 91 und 96, die wir nicht mehr separat zu beraten brauchen. Bei Artikel 79 geht es – Sie haben das sicher aus der letzten Behandlungsrounde noch in Erinnerung – um die Frage, ob landwirtschaftliche Grundstücke mit Hypotheken belastet werden dürfen aufgrund einer Belastungsgrenze, die individuell von Fall zu Fall für jedes Grundstück einzeln festgelegt wird, oder ob diese Belastungsgrenze generell 35 Prozent höher liegen soll als der Ertragswert.

Der Nationalrat hat bisher stets die individuelle Belastungsgrenze beschlossen. Unser Rat war demgegenüber von Anfang an der Meinung, die Belastungsgrenze müsste generell um 35 Prozent höher liegen als der Ertragswert, um damit ein einfacheres Prozedere zu gewährleisten und zu erreichen, dass nicht in jedem einzelnen Fall und für jedes einzelne landwirtschaftliche Gewerbe neben der Ertragswertschätzung auch noch eine separate Schätzung der maximalen Belastungsgrenze erfolgen müsste.

Herr Bundesrat Koller hat vorhin den schönen Satz geprägt, dass der Ständerat die Logik auf seiner Seite gehabt habe. Ich stelle meinerseits fest, dass das als Regel angenommen werden kann, und diese Regel spielt auch hier. Die Logik liegt offensichtlich auf der Seite des Standpunktes des Ständerates, denn es ist natürlich einfacher, übersichtlicher und weniger komplex, wenn die Belastungsgrenze generell 35 Prozent höher liegt als der Ertragswert. Das erspart den Schätzungsorganen eine zusätzliche Schätzungsrounde: Wenn der Ertragswert geschätzt ist, steht automatisch auch die Belastungsgrenze fest. Dieselbe liegt einfach 35 Prozent höher.

Von da her gesehen ist schon aus rein formellen Gründen die Zustimmung zum Beschluss der ständerälichen Kommission gegeben. Es kommt aber dazu – und auf diesen Aspekt ist in der Kommission mit besonderem Nachdruck hingewiesen worden –, dass bei der zweimaligen Schätzung – zunächst Ertragswertschätzung und nachher geschätzte Festlegung der Belastungsgrenze – die Gefahr besteht, dass ungünstige Aspekte zweimal berücksichtigt und damit doppelt gewichtet werden. Wenn zum Beispiel ein landwirtschaftliches Gewerbe schlecht unterhaltene Gebäulichkeiten aufweist, schlägt sich das bei der Schätzung des Ertragswertes nieder, und es besteht die manifeste Gefahr, dass das nochmals berücksichtigt wird bei der individuellen Festlegung der Belastungsgrenze. Um dieser Gefahr vorzubeugen, muss die Belastungsgrenze einheitlich auf einem bestimmten Wert festgelegt werden. Die Kommission schlägt 35 Prozent über dem Ertragswert vor.

Ich bin der Meinung, dass die Kommission richtig beraten war, wenn sie Ihnen heute vorschlägt, an den seinerzeitigen Beschlüssen festzuhalten.

Ziegler: Die Regelung, wie sie vom Nationalrat vorgeschlagen wird, ist zwar die heute geltende – ich muss aber sagen –, die viel beanstandete, viel gerügte und kritisierte Lösung.

Die negativen Kriterien, die bei einer Bewertung berücksichtigt werden müssen, kommen bei schlechten – wenn man so sagen darf – Gewerben und Grundstücken zweimal zur Anwendung, nämlich bei der Ertragswertschätzung und nachher noch einmal bei der Festsetzung des Zuschlages. Das ist nicht nur viel komplizierter, sondern auch ungerecht.

Ich meine, es ist absolut richtig, wenn man am Beschluss des Ständerats festhält.

Bundesrat Koller: Ich glaube, auch hier hat der Ständerat die Logik auf seiner Seite. Der Nationalrat hat vor allem mit der unterschiedlichen Praxis in den Kantonen argumentiert. Da wir aber ein neues Gesetz machen, soll hier die Logik gewinnen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 91, 96 Abs. 2 Bst. e*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 91, 96 al. 2 let. e*Proposition de la commission*

Maintenir

Schoch, Berichterstatter: Mit Artikel 79 sind auch die Artikel 91 und 96 bereinigt. Es bestehen keine weiteren Differenzen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.426

**Parlamentarische Initiative
(Kommission des Nationalrates)
Bundesgesetz über die Stempelabgaben.
Aenderung**

**Initiative parlementaire
(Commission du Conseil national)
Loi fédérale sur les droits de timbre.
Modification**

Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. September 1991 (BBI IV)

Rapport de la commission du Conseil national du 16 septembre 1991 (FF IV)

Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 1991 (BBI IV)

Avis du Conseil fédéral du 23 septembre 1991 (FF IV)

Beschluss des Nationalrates vom 30. September 1991

Décision du Conseil national du 30 septembre 1991

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Kündig, Berichterstatter: Die Notwendigkeit der Revision des Stempelsteuergesetzes ist weitgehend unbestritten. Im Interesse des Finanzplatzes Schweiz und unserer Wettbewerbsfähigkeit müssen Stempelsteuern aufgehoben oder mindestens reduziert werden. Diese Feststellung hat der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zur Neuordnung der Bundesfinanzen im Jahre 1989 festgehalten. Das Parlament ist diesen Ueberlegungen mit seinen Entscheiden zur Revision des Stempelsteuergesetzes vom 14. Dezember 1990 gefolgt. Die Revision konnte nicht in Kraft gesetzt werden, weil sie in die gesamte Revision eingebunden war, die vom Stimmbürger abgelehnt wurde.

Das Problem, die schwindende Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz auf den Finanzmärkten, ist aber geblieben. Der negative Trend hat sich sogar verstärkt. Immer mehr Geschäfte wandern ins Ausland ab oder können in der Schweiz wegen der Stempelabgaben gar nicht getätigter werden. Der Ertrag aus der Stempelsteuer ist stark rückläufig. Es ist auch damit zu rechnen, dass Arbeitsplätze gefährdet werden.

Dies ist auch der Hauptgrund, weshalb Ihre Kommission für die Beratungen der Vorlage diesen schnellen Schritt gewählt hat. Ausgehend von den parlamentarischen Initiativen von Herrn Nationalrat Feigenwinter und Herrn Ständerat Dobler hat der Nationalrat beschlossen, einer Kommissionsinitiative zuzustimmen und diese direkt im Rat materiell zu behandeln. Dieser direkte und schnelle Weg ist nach der Meinung Ihrer

Bäuerliches Bodenrecht

Droit foncier rural

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	851-853
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 595